

Satzung der Gemeinde Polzow über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in Verbindung mit §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V), §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrdStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Polzow am 16.12.2024 folgende Satzung (Beschluss-Nr. GV36/093/2024) erlassen:

§ 1 Festsetzung der Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land - und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 435 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 391 v.H. |

§ 2 Gültigkeit

Die Hebesätze nach § 1 gelten für das Haushaltsjahr 2025.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Mit gleichem Datum tritt die Hebesatzsatzung mit Beschlussdatum vom 13.12.2022 (Beschluss-Nr. GV36/055/2022) außer Kraft.

Polzow, den 16.12.2024


Kowalke
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Polzow, Der Bürgermeister, verwaltet durch die Stadt Pasewalk als Verwaltungsbehörde für das Amt Uecker-Randow-Tal, Haußmannstraße 85, 17309 Pasewalk geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.